

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1020 Eingereicht am: 10.02.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: IV 6211 Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung Adresse: Düsternbrooker Weg 70 Name: Fin Kretzschmar Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Mit Schreiben vom 17.12.2025 informieren Sie über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ascheffel. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 17 Wohnbaugrundstücken für Einzel- und Doppelhausbebauung und insgesamt ca. 23 Wohneinheiten. Der Plangebietsbereich ist ca. 1,45 ha groß und befindet sich südlich der Dorfstraße. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bislang als Fläche für die Landwirtschaft und als Dorfgebiet dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: 01 Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). 02 Die Gemeinde Ascheffel verfügt über keine regionalplanerische und zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Das Plangebiet befindet sich nach Regionalplan für den Planungsraum III zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft). Im 2. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum II befindet sich das Plangebiet jedoch nicht mehr innerhalb eines solchen Gebietes. 03 Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-VO 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf die Änderung der Flächendarstellung wird zur Kenntnis genommen. Zu 01: Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 02: Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 03: Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 04: Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Zu 05: Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben wurden in der Begründung aktualisiert. Zu 06: Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Die fehlenden Aussagen werden ergänzt. Zu 07: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Zu 08: Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Nachricht von Herrn Wulf dazu: <i>„Frau Vollmer teilte mir gestern im Rahmen eines anderweitigen Termins mit, dass der Umweltausschuss des Kreises RDECK in der kommenden Woche über die Entlassung aus dem LSG für den betroffenen Teilbereich im Zusammenhang mit der o. g.</i>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. 04 In den Planunterlagen ist bereits eine Übersicht zu den Potenzialflächen im Innenbereich beigefügt. Hiernach sind vier Baulücken von insgesamt 23 Baulücken bzw. innerörtlichen Potenzialflächen als realistisch kurzfristig umsetzbar eingestuft worden. 05 Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021 decken Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Die Gemeinde Ascheffel hatte am 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von 444 Wohneinheiten. Im Innenbereich wurden vier Baulücken für vier Wohneinheiten als kurzfristig umsetzbar eingestuft. In den Jahren 2022 (0 WE), 2023 (1 WE) und 2024 (0 WE) gab es insgesamt eine Baufertigstellung. Diese wurde auch auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Zudem hat die Gemeinde Ascheffel 2022 4 Wohneinheiten für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee im Rahmen der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt) abgegeben. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ascheffel bis 2026 35 Wohneinheiten. In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass durch das Baugebiet 17 Wohnbaugrundstücke für ca. 23 Wohneinheiten entstehen sollen. Insofern fügt sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ascheffel ein. 06 In den Planunterlagen fehlen bislang Aussagen zum bestehenden Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Diese sind – auch vor dem Hintergrund der teilweisen Lage des Plangeltungsbereichs innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes - in den Planunterlagen zu ergänzen. 07 Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird entsprechend zurückgestellt und ergeht im weiteren Verfahren. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung,	<i>Planung der Gemeinde Ascheffel berät.</i> <i>Dieses auf Grundlage unserer entsprechenden Vorarbeit vor wenigen Jahren (Ausarbeitung Potenzialflächenkonzept) und meines letzten Austauschs in der Vergangenheit mit Frau Vollmer zum Planungsstand.</i> <i>Frau Vollmer bestätigte mir auf Nachfrage, dass unsererseits somit keine weitere „Hausaufgabe“ mehr besteht einen etwaigen, förmlichen Antrag auf Entlassung aus dem LSG vorzubereiten o. Ä.</i> <i>Nach erfolgter Zustimmung durch den Umweltausschuss des Kreises würde der Landrat durch Bekanntmachung im Kreisblatt die entsprechende Entlassung aus dem LSG verfügen. Dieses bleibt also abzuwarten.“</i> Zu 09: Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Zu 10: Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standortwahl in Kapitel 6 der Begründung aus den geprüften Innenbereichspotenzialen hergeleitet wird. Die Fläche an der Dorfstraße ist unter Berücksichtigung von Landschaftsschutz und Topografie die konfliktärmste WA-Erweiterungsfläche. Die Standortwahl wird in der Begründung noch deutlicher ausgeführt und das Innenbereichsgutachten aktualisiert.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: <u>Entlassung aus dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet</u> 08 Wie den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB unter Ziffer 6 (Standortwahl) auf Seite 9 zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Wie in den Unterlagen weiter ausgeführt wird, soll „<i>die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine hierfür erforderliche einer Entlassung der betroffenen Teilflächen aus dem Schutzstatus in Aussicht gestellt haben</i>“. Die Planung von Bauflächen in einem unter Landschaftsschutz gestellten und dadurch mit einem Bauverbot belegten Gebiet ist nur zulässig, wenn die Flächen zuvor, spätestens aber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes rechtswirksam aus dem Landschaftsschutz entlassen worden sind (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999, - 4 C 1/99-; BVerwG 109, S. 371 ff.). Im Rahmen des Genehmigungsantrages zur 11. Flächennutzungsplanänderung ist Verfahrensakte eine rechtswirksame Entlassung aus dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet zu ergänzen. • <u>Inaussichtstellung einer Genehmigung für Eingriffe in geschützte Biotop</u> 09 Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass ein Eingriff in vorhandene Biotop (hier: Knickstrukturen) für eine weitergehende Erschließung erforderlich wird, ergeht frühzeitig der Hinweis, dass für diese Eingriffe in vorhandene gesetzlich geschützte Biotop die Inaussichtstellung einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und im Rahmen des Genehmigungsantrages den Verfahrensunterlagen unbedingt beizufügen ist. Nähere Einzelheiten sind mit der Fachbehörde abzustimmen. • <u>Innenentwicklungspotentiale</u> 10 Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind die Innenentwicklungspotentiale vorrangig -vor der Ausweisung eines neuen Plangebiets- zu prüfen. Es ist sowohl eine Bestandsaufnahme vorhandener Flächen durchzuführen als auch eine Bewertung der ermittelten Bestände. Anschließend findet ein Abgleich der Bestandsflächen mit den errechneten Bedarfen statt. Daher sind zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Gemäß den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB übersandten Planunterlagen ist ersichtlich, dass	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	sich die Gemeinde Ascheffel zwar mit den Innenentwicklungspotentialflächen auseinandergesetzt hat, jedoch dies in der Begründung nicht nachvollziehbar darlegt, warum sich schlussendlich für den zu überplanenden Bereich „nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53“ entschieden wurde. Die Prüfung ist daher in der Begründung nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen. Die Anforderungen des §1a Absatz 2 BauGB sind in der Abwägung gemäß §1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1017 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Adresse: nicht angegeben Name: Sabine Schulz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ascheffel haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise. Viele Grüße Dr. Sabine Schulz	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1016 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Adresse: nicht angegeben Name: Amirfarzan Heravi Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u> 01 Bezüglich der geplanten F-Plan Änderung bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das Gebiet ist archäologisches Interessengebiet, von daher ist auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes besondere Rücksicht zu nehmen. <u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u> 02 Das Siedlungsgebiet der Ortschaft Ascheffel liegt zentral in den Hüttener Bergen, d.h. einer Landschaft, die durch ein markantes Geländere relief und einen dichten Biotopbestand geprägt ist. Daher ergeben sich bereits aufgrund der natürlichen Bedingungen beschränkende Faktoren der Siedlungsentwicklung. 03 Die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung wurden im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsschutzgebiets sowie weiteren Prüfungen in den Folgejahren aktualisiert. Mit der vorgelegten Planung wird eine Entlassung von Teilflächen als Änderung der LSG Verordnung „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ erforderlich. Diese wurde durch das „Informelle Planungskonzept des Amtes Hüttener Berge“ Stand 2021 vorbereitet und ist im weiteren Verfahren auf Grundlage des konkreten Zuschnitts des Plangeltungsbereichs durch die Untere Naturschutzbehörde zu erfassen. <u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Abwasser:</u> 04 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten: Schmutzwasser: Es bestehen keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben. 05 Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und <u>insbesondere die Verdunstung</u> auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.	Zu 01: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme des archäologischen Landesamtes verwiesen. Eine Voruntersuchung ist nicht erforderlich. Zu 02: Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist richtig dargestellt. Zu 03: Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Nachricht von Herrn Wulf dazu: <i>Frau Vollmer bestätigte mir auf Nachfrage, dass unsererseits somit keine weitere „Hausaufgabe“ mehr besteht einen etwaigen, förmlichen Antrag auf Entlassung aus dem LSG vorzubereiten o. Ä.</i> <i>Nach erfolgter Zustimmung durch den Umweltausschuss des Kreises würde der Landrat durch Bekanntmachung im Kreisblatt die entsprechende Entlassung aus dem LSG verfügen. Dieses bleibt also abzuwarten.“</i> Zu 04: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 05: Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des A-RW 1 Nachweises lag vor. Aufgrund weiterer konzeptioneller Überarbeitung des Entwurfs hinsichtlich der Geländemodellierung, Bebauungsdichte, usw. werden die Unterlagen zur Oberflächenentwässerung sowie der A-RW 1 Nachweis überarbeitet und im Rahmen der Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Zu 06: Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen. Bei befestigten Flächen unter 1.000 m² ist diese Regelung nicht vorgeschrieben. <u>Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:</u> 06 Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden: • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen, • Sichtdreiecke sind freizuhalten, • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf klassifizierten Straßen die Einrichtung einer 30-Zone nicht möglich ist.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1019 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit Abteilung: MWVATT und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Adresse: Düsternbrooker Weg 94 Name: Dennis Thomsen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Mit Schreiben vom 16.12.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). 01 Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße 53 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten	Zu 01: Der Hinweis auf die Rechtslage, die sich nach § 29 (1) StrWG ergibt, wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone wurde bereits planerisch berücksichtigt, vgl. Planzeichnung. Zu 02: Betrifft <u>nur die Planzeichnung Teil A des Bebauungsplanes</u>. Die Sichtdreiecke sind eingezeichnet, aber noch zu überarbeiten. Zudem fehlt noch die textliche Festsetzung (Teil B Text); <i>Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder</i>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). 02 An der Einmündung der neuen Zufahrt zur Kreisstraße 53 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. 03 Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. 04 Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. 05 Die neue Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt zum Plangebiet wird nur erlaubt, wenn die vorhandene Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt mit einem Poller versehen wird, der nur für Rettungswagen und Müllfahrzeug geöffnet werden kann und nicht als Ausfahrt genutzt wird. 06 Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs während der Bauphase, Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 07 Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße 53 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen. 08 Weitere Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 53 nicht angelegt werden. 09 Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der Kreisstraße 53 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. 10 Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße	<i>dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.</i> Zu 03: Die Hinweise zum technischen Ausbau der Erschließungsstraße werden zur Kenntnis genommen. Der LBV-SH wird in die Planung eingebunden. Zu 04: Die Planunterlagen werden in gewünschter Ausfertigung dem LBV-SH vorgelegt. Zu 05: Der Hinweis zur neuen Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt (Kapitel 8, Erschließung). Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geregelt werden. Zu 06: Die Hinweise zu möglichen Verbreiterungen während der Bauphase werden zur Kenntnis genommen. Der Beginn der Arbeiten wird rechtzeitig angezeigt. Zu 07: Kenntnisnahme. Zu 08: Es sind keine weiteren Zufahrten auf die Kreisstraße geplant. Zu 09: Die Hinweise bezüglich des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Oberflächenwasser auf das Straßengebiet der K 53 eingeleitet. Zu 10: Die Hinweise bezüglich der Lärmsanierung werden zur Kenntnis genommen. Zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung erfolgt im Vorwege mit dem LBV-SH.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	53 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. 11 Hinweis von der Stabsstelle <u>Baustellenkoordinierung:</u> Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1018 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landesamt für Landwirtschaft - LLNL - Abteilung: Dezernat 33 - Untere Forstbehörde Adresse: Memellandstraße 15 Name: Tanja Wagenknecht Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen. Forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt. 01 Ich weise ausdrücklich darauf hin, die westlich an die Wohnbaufläche angrenzende „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ fortlaufend zu pflegen und keinen Wald (i.S. des § 2 LWaldG) entstehen zu lassen, um keine zukünftige Waldabstandsproblematik auszulösen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 01: Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entfällt und wird stattdessen eine Anpflanzungsfläche, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Diese Anpflanzungsfläche wird nicht der Wohnbaufläche bzw. den zukünftigen Grundstücken zugeordnet. Die Unterhaltungspflicht verbleibt bei der Gemeinde bzw. dem Landwirt der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Wertigkeit sind die im Umweltbericht definierten

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		Pflegemaßnahmen fachgerecht durchzuführen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1014 Eingereicht am: 26.01.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Ines Al-Kershi Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Adresse: nicht angegeben Name: Stefanie Müller-Thöm Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Küterstraße 30 24103 Kiel, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsh.de, Stefanie Müller-Thöm, Org.Z. 2224.11, Telefon: 0431 599-2317, stefanie.mueller-thoem@gmsh.de Kiel, den 23.01.2026 Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße, 24361 Groß Wittensee, Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH) vom 16.12.2025 bis zum 02.02.2026 Gemeinde Ascheffel, Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen, In Vertretung Ines Al-Kershi	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1015 Eingereicht am: 22.01.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Abteilung: Netzplanung Adresse: Südwestpark 15 Name: .	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt einen Telekommunikationsanschluss mit dem Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge herzustellen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1012 Eingereicht am: 19.01.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesclint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Öffentlichkeit Eingereicht von: Privatperson Name: AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände SH Adresse: Burgstraße 4 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen. 01 Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. 02 Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (www.statistik-nord.de) weist in den vergangenen	Zu 01: Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nach Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards werden eingehalten. Zu 02: Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wohnraumbedarf ermittelt wurde. Aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung werden die

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Jahren einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang in der o. g. Gemeinde aus (31.12.2023: 977 Einwohner, 31.12.2024: 974 Einwohner, 30.09.2025: 970 Einwohner). Angesichts der Ergebnisse wird eine Prüfung bezüglich der Dimensionierung des Plangebietes für notwendig gehalten. 03 In § 1a (2) „Flächeninanspruchnahme“ BauGB heisst es, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen sei. Die AG-29 verzichtet an dieser Stelle auf Ausführungen über die herausragende Funktion der Böden und verweist auf zahlreiche (einschlägig bekannte) Untersuchungen zu diesem Thema. Neben Luft und Wasser sind Böden die wichtigste Lebensgrundlage. Da gemäß den Aussagen der Planunterlagen eine Nachfrage nach Wohnraum besteht, ist u. E. die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch. 04 Die Festsetzungen bezüglich der Grünordnung im Plangebiet werden begrüßt. 05 Im Kap. 4 sollte die Flächengröße des Plangebietes aufgeführt werden. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Aussagen zu den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen/-bedarfen konkretisiert. Zu 03: Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehenen unterschiedlichen Typologien verschiedene Nutzergruppen angesprochen werden und sich eine heterogene Struktur im Plangebiet entwickeln kann. Die Entscheidung, ob Mehrfamilienhäuser wieder in die Planung aufgenommen oder die bestehende Planung beibehalten werden soll, obliegt der Gemeinde. Zu 04: Der Hinweis gilt den Bebauungsplan Nr. 9 im Parallelverfahren; Dieser wird zur Kenntnis genommen. Zu 05: Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1013 Eingereicht am: 14.01.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG Adresse: Stilleweg 2 Name: Sacha Weege Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS®	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1006 Eingereicht am: 12.01.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Eingereicht von: Privatperson Name: Adresse: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Zu der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheffel gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen. Freundliche Grüße aus Borgstedt Holger Rohweder Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt Fon: (0 43 31) 3 45-137 Fax: (0 43 31) 3 45-111 e-mail: H.Rohweder@awr.de Internet: http://www.awr.de Sitz der Gesellschaft: Borgstedt, HRB 1246 Amtsgericht Kiel Rechtsform der Gesellschaft: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Steuer-Nr.: 15 294 08745 Geschäftsführer: Jochen Kybelka Vorsitzende des Aufsichtsrates: Karola Blunck	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1005 Eingereicht am: 09.01.2026	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt Adresse: nicht angegeben Name: Annika Levien Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Die beteiligte Nachbargemeinde Hummelfeld hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1010	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 02.01.2026	Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung: Plananfragen Adresse: Pasteurallee 1 Name: . Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste <u>bundesweite</u> Informationssystem zur <u>Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage über das Auskunft-Portal BIL erfolgte. Es ergaben sich hierdurch keine neuen Erkenntnisse für die Planung.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1008 Eingereicht	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 29.12.2025	Abteilung: REFERAT INFRA I 3 Adresse: Fontainergraben 200 Name: Frau Dietz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004 Eingereicht am: 23.12.2025	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Abteilung 1 Adresse: nicht angegeben Name: Thies Augustin Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	
		Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1009 Eingereicht am: 22.12.2025	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung: Dez. 33 Kampfmittelräumdienst Adresse: Lärchenweg 17 Name: Silke Rehder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. <u>Die Gemarkung Ascheffel liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</u> Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu möglichen Kampfmittelfunden sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1003 Eingereicht am: 18.12.2025	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung: Zentrale Kiel Adresse: nicht angegeben Name: Britta Meyer Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	<i>11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53</i> Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung. Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlannonce. Mit freundlichen Grüßen Britta Meyer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein <i>Dezernat 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie, Mercatorstraße 1, 24106</i> Kiel, Telefon: 0431 383 – 2097, Telefax: 0431 383 – 2099 E-Mail: Britta.Meyer@LVermGeo.landsh.de	Fehlannonce
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1002 Eingereicht am: 18.12.2025	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Amt Hüttener Berge Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung Adresse: nicht angegeben Name: Torben Wulf Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Priorität: B-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Damendorf werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1011 Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Stadtwerke Kiel Netz AG Abteilung: Key Account Adresse: Uhlenkrog 32 Name: Kai Wintjen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Vielen Dank für Ihre Anfrage zum o.g. Vorhaben. Da die Stadtwerke Kiel und die SW Kiel Netz GmbH in dem geplanten Gebiet „11. Änderung des Flächennutzungsplanes“ in der Gemeinde Ascheffel nicht betroffen sein werden, ist die Abgabe einer Stellungnahme unsererseits nicht notwendig.	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1007 Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Adresse: Brockdorff-Rantzau-Str. 70 Name: Kerstin Orlowski Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Planunterlagen eingearbeitet bzw. sind teilweise bereits berücksichtigt worden. Gemäß Stellungnahme ist keine archäologische Voruntersuchung erforderlich.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1001 Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Adresse: nicht angegeben Name: Klaus Reichert Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 7250993_001.pdf Priorität: B-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Stellungnahme der Telekom. Mit freundlichen Grüßen Klaus Reichert Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, Dipl.-Ing. Klaus Reichert, B1, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck +49 451 488 1053 (Tel.), E-Mail:kreichert@telekom.de www.telekom.com	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1000 Eingereicht	Verfahrensname: 11. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ascheffel für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Dataport	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 17.12.2025	Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Michael Räder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	
		Fehlanzeige